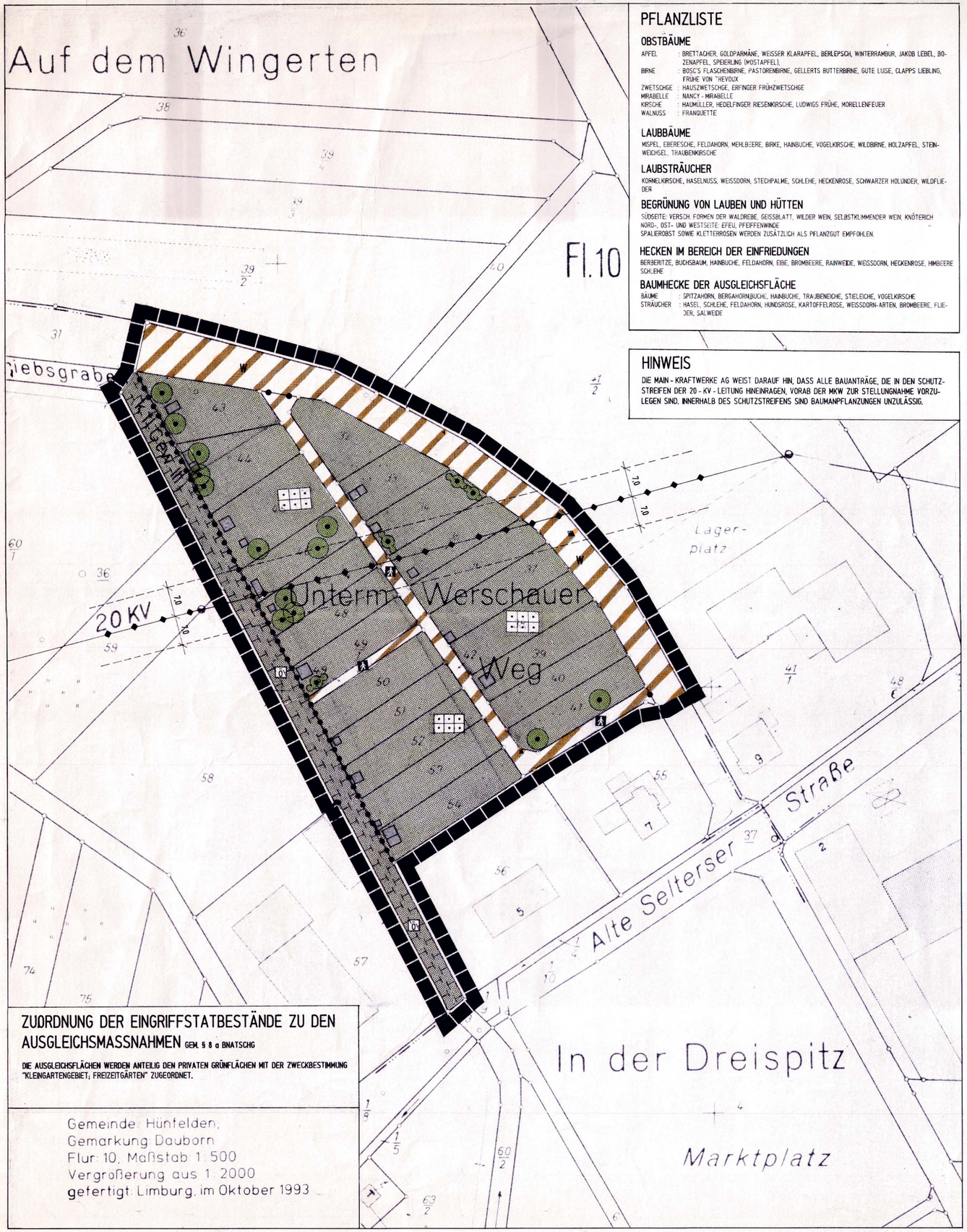

PFLANZLISTE

OBSTBÄUME

APFEL : BRETTACHER, GOLDPARMÄNE, WEISSER KLARAPFEL, BERLEPSCH, WINTERRAMBUR, JAKOB LEBEL, BOZENAPFEL, SPEIERLING (MOSTAPFEL).
BIRNE : BOSC'S FLASCHENBIRNE, PASTORENBIRNE, GELLERTS BUTTERBIRNE, GUTE LUISE, CLAPPS LIEBLING, FRÜHE VON TREVOUX
ZWETSCHGE : HAUSZWETSCHGE, ERFINGER FRÜHZWETSCHGE
MIRABELLE : NANCY - MIRABELLE
KIRSCHE : HAUMÜLLER, HEDELFINGER RIESENKIRSCHE, LUDWIGS FRÜHE, MORELLENFEUER
WALNUSS : FRANQUETTE

LAUBBÄUME

MISPEL, EBERESCHE, FELDAHORN, MEHLBEERE, BIRKE, HAINBUCHE, VOGELKIRSCHE, WILDBIRNE, HOLZAPFEL, STEINWEICHSEL, TRAUBENKIRSCHE

LAUBSTRÄUCHER

KORNELKIRSCHE, HASELNUSS, WEISSDORN, STECHPALME, SCHLEHE, HECKENROSE, SCHWARZER HOLUNDER, WILDFLIEDER

BEGRÜNUNG VON LAUBEN UND HÜTTEN

SÜDSEITE: VERSCH. FORMEN DER WALDREBE, GEISSBLATT, WILDER WEIN, SELBSTKLIMMENDER WEIN, KNÖTERICH
NORD-, OST- UND WESTSEITE: EFEU, PFEIFFENWINDE
SPALIEROBST SOWIE KLETTERROSEN WERDEN ZUSÄTZLICH ALS PFLANZGUT EMPFOHLEN.

HECKEN IM BEREICH DER EINFRIEDUNGEN

BERBERITZE, BUCHSBAUM, HAINBUCHE, FELDAHORN, EIBE, BROMBEERE, RAINWEIDE, WEISSDORN, HECKENROSE, HIMBEERE SCHLEHE

BAUMHECKE DER AUSGLEICHSFLÄCHE

BÄUME : SPITZAHORN, BERGAHORNBUCHE, HAINBUCHE, TRAUBENEICHE, STIELEICHE, VOGELKIRSCHE
STRÄUCHER : HASEL, SCHLEHE, FELDAHORN, HUNDSROSE, KARTOFFELROSE, WEISSDORN-ARTEN, BROMBEERE, FLIEDER, SALWEIDE

HINWEIS

DIE MAIN - KRAFTWERKE AG WEIST DARAUF HIN, DASS ALLE BAUANTRÄGE, DIE IN DEN SCHUTZSTREIFEN DER 20 - KV - LEITUNG HINEINRAGEN, VORAB DER MKW ZUR STELLUNGNAHME VORZULEGEN SIND. INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS SIND BAUMANPFLANZUNGEN UNZULÄSSIG.

ZUORDNUNG DER EINGRIFFSTATBESTÄNDE ZU DEN AUSGLEICHSMASSNAHMEN GEM. § 8 a BNATSCHG

DIE AUSGLEICHSFLÄCHEN WERDEN ANTEILIG DEN PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "KLEINGARTENGEBIET; FREIZEITGÄRTEN" ZUGEORDNET.

Gemeinde: Hünfelden,
Gemarkung: Dauborn
Flur: 10, Maßstab: 1:500
Vergrößerung aus 1:2000
gefertigt: Limburg, im Oktober 1993

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB UND ZEICHENERKLÄRUNG

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11 BAUGB

W — VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: WIRTSCHAFTSWEG

R — VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: RAD- UND FUSSWEG

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN § 5 (2) 4 BAUGB

20 KV - FREILEITUNG, OBERIRDISCH

GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15 BAUGB

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

Ö — ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

KLEINGÄRTENGEBIET: HIER: FREIZEITGÄRTEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) 20 UND § 9 (1) 25 BAUGB

PFLANZUNG EINER BAUMHECKE MIT ARTEN GEM. PFLANZLISTE. PRO M² IST EIN STRAUCH ZU PFLANZEN; DER BAUMANTEIL LIEGT BEI 10 % (GEM § 9 (1) 20 BAUGB)

ERHALTUNG VON BÄUMEN / STRÄUCHERN § 9 (1) 25 b BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN § 16 (5) BAUNVO

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 (7) BAUGB

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GEM. § 9 (1) 20 BAUGB

DIE INTENSIV KLEINGÄRTNERISCHE NUTZUNG IST AUF 80 - 85 % ZUGUNSTEN EXTENSIV UND STRUKTURREICHER NUTZUNGSFORMEN ZU BESCHRÄNKEN.

ZUR MINIMIERUNG DER FLÄCHENVERSIEGELUNG SIND WEGE NUR IN WASSERDURCHLÄSSIGER BEFESTIGUNG ZULÄSSIG. DIE BESTEHENDEN GRASWEGE SIND ZU ERHALTEN. BEFESTIGTE STELLPLÄTZE SIND UNZULÄSSIG.

DIE GRUNDVERSORGUNG MIT WASSER IST MITTELS AUFFANGEN VON NIEDERSCHLAGS- UND DACHFLÄCHENWASSER DURCH REGENTONNEN SICHERZUSTELLEN.

EINE DÜNGUNG UND PESTIZIDEINSATZ IM BEREICH DER ANGRENZENDEN WEGERÄNDER IST UNZULÄSSIG.

GEM. § 9 (1) 25 BAUGB

AUF JEDEM GRUNDSTÜCK IST MINDESTENS 1 GROSSKRONIGER OBST- BZW. LAUBBAUM GEM. PFLANZLISTE ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN.

DIE BESTEHENDEN OBSTBAUMHOCHSTÄMME SIND ZU ERHALTEN UND FACHGERECHT ZU PFLEGEN. ABGÄNGIGE OBSTBÄUME SIND DURCH NEUANPFLANZUNGEN ZU ERSETZEN.

NADELGEHÖLZE SIND UNZULÄSSIG.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 87 HBO IN VERB. MIT § 9 (4) BAUGB

EINFRIEDUNGEN

ES SIND NUR HOLZLATTENZÄUNE ("STAKETENZÄUNE") ODER MASCHENDRAHTZÄUNE OHNE DURCHLAUFENDE SOCKEL ZULÄSSIG.

DIE HÖHE DER EINFRIEDUNGEN DARF 1,50 m NICHT ÜBERSCHREITEN

NADELGEHÖLZHECKEN SIND UNZULÄSSIG.

ALLE EINFRIEDUNGEN SIND MIT HECKEN GEMÄSS PFLANZLISTE ABZUPFLANZEN.

GESTALTUNG DER GARTENHÜTTEN

DIE AUFSTELLUNG VON WOHNWÄGEN UND METALL- ODER KUNSTSTOFFCONTAINERN IST UNZULÄSSIG.

PRO GRUNDSTÜCK DARF 1 NICHT UNTERKELLERTE SCHUTZHÜTTE OHNE FEUERSTÄTTE MIT MAXIMAL 30 m³ UMBAUTEM RAUM ERRICHTET WERDEN.

DIE GARTENHÜTTEN SIND IN HOLZBAUWEISE ZU ERRICHTEN.

ES SIND NUR SATTELDÄCHER MIT EINER MINDESNEIGUNG VON 20° ZULÄSSIG.

DIE FIRSTHÖHE DARF 2,5 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE DACHEINDECKUNG IST IN DUNKLEN FARBTÖNEN VORZUNEHMEN.

DIE HÜTTEN SIND MIT RANKPFLANZEN VERTIKAL ZU BEGRÜNEN.

JEDE HÜTTE IST MINDESTENS MIT 1 OBSTBAUMHOCHSTAMM EINZUGRÜNEN.

ERFORDERLICHE ABORTE ("TROCKENKLO") SIND ZULÄSSIG.

ERLÄUTERUNGEN

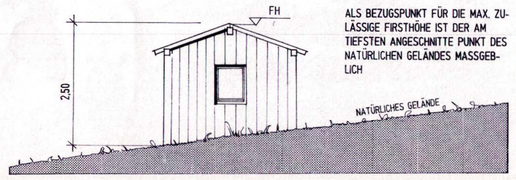

ALS BEZUGSPUNKT FÜR DIE MAX. ZULÄSSIGE FIRSTHÖHE IST DER AM TIEFSTEN ANGESCHNITTE PUNKT DES NATÜRLICHEN GELÄNDES MASSGEBLICH

VERLAUFSPROTOKOLL

AUFSTELLUNGSVERMERK

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 17. Dez. 1992 BESCHLOSSEN. ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES AM 21. Jan. 1993

BÜRGERBETEILIGUNG

BETEILIGUNG DER BÜRGER DURCH EINBERUFUNG EINER BÜRGERVERSAMMLUNG AM 28. Juni 1995 / DURCH ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG VOM 16. Juli 1996 BIS ZUM 26. Aug. 1996 ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER BÜRGERVERSAMMLUNG / DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AM 15. Juni 1995 18. Juli 1996

VERMERK ÜBER DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE DURCH SCHREIBEN VOM 10. Aug. 1995

VERMERK ÜBER DEN BESCHLUSS DER AUSLEGUNG

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG IST AM 10. Juni 1996 DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG ZUR OFFENLEGUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

AUSLEGUNGSVERMERK

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG, WURDE VOM 26. Juli 1996 BIS ZUM 26. Aug. 1996 AUFGRUND DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG AM 18. Juli 1996 IM PLANUNGSAMT ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 16. Juli 1996 VON DER AUSLEGUNG INFORMIERT.

VERMERK ÜBER DEN SATZUNGSBESCHLUSS

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG AM 23. Okt. 1996 DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

VERMERK ÜBER DIE BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE AM _____.

HÜNFELDEN, DEN 29. Nov. 1996

Gemeinde Hünfelden Landkreis Limburg-Weilburg

BÜRGERMEISTER

SICHTVERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS

ES WIRD HIERMIT BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM AMTL. LIEGENSCHAFTSKATASTER NACH DEM STAND VOM 06. NOV. 96 ÜBEREINSTIMMEN.

Limburg a. d. Lahn 06. NOV. 96
Der Landrat
des Landkreises Limburg - Weilburg
- Katasteramt Limburg -
i. A.

LANDRAT DES LANDKREISES LIMBURG-WEILBURG

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993
2. WOHNUNGSBAU-ERLEICHTERUNGSGESETZ VOM 17.05.1990, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993
3. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993
4. PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 IN DER FASSUNG VOM 18.12. 1990
5. HESSISCHE BAUORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 20.12.1993, RECHTSKRÄFTIG AM 01.06.1994
6. VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 28.01.1977
7. BUNDESNATURSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 12.03.1989, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird bei Erfüllung der ~~Maßgaben und / oder~~ Auflagen nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 04.05.97
Az.: 34 - 61 d 04/01 - Dauborn - 13 -
Regierungspräsidium Gießen
Im Auftrag

REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN

ÜBERSICHTSKARTE

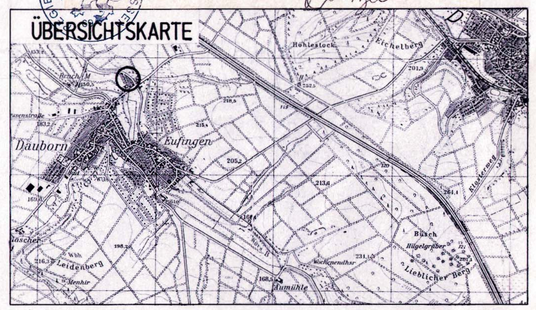

artec
dipl.-ing. hans schmitt
architekten/ingenieure
westerwaldstrasse 26
65549 limburg/lahn
telefon 06431/93330
telefax 06431/23274

BEBAUUNGSPLAN

"UNTERM WERSCHAUER WEG"

GEMEINDE HÜNFELDEN , DAUBORN

MASSTAB 1:500

HÜNFELDEN, DEN _____

BÜRGERMEISTER